

Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.

zur geplanten Änderung der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) – Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bundsrats-Drucksache 394/21 vom 10. Mai 2021

mit der Bitte um Berücksichtigung durch den Ausschuss für Agrarpolitik und
Verbraucherschutz

Tiertransporte stehen seit vielen Jahren unter verschiedenen Gesichtspunkten in der Kritik
und Diskussion. Auch die Medien haben die Defizite im transportbezogenen Tierschutzrecht
und dessen Durchsetzung vielfach aufgegriffen.¹

¹ „Seit 1991 hat der "37 Grad"-Autor Manfred Karremann oft im ZDF über das Schicksal der Tiere auf
Langstreckentransporten berichtet. Die EU hat mehrfach mit verbesserten Vorschriften zum Tierschutz auf die
Sendungen reagiert. Doch dies bietet zu wenig Schutz.“, vgl. nur Geheimsache Tiertransporte – Wenn Gesetze
nicht schützen, 21. November 2017, abrufbar unter <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html>; ARD Sendung Kontraste – Tiertransporte ins Ausland – Gequält und eingepfercht mit
amtlicher Genehmigung, 24. Mai 2018, https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid_28106675846882;
Tiertransporte gnadenlos – Viehhandel ohne Grenzen, Film von Edgar Verheyen, 20. Juli 2020, abrufbar unter
<https://programm.ard.de/TV/Programm/Alle-Sender/?sendung=281063261737960>.

Rechtsgrundlagen für Tiertransporte sind

- auf europäischer Ebene: die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (EU-Tiertransportverordnung)
- und
- auf nationaler Ebene: die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV).

Die EU-Tiertransportverordnung regelt unter anderem die Organisation und Durchführung von Tiertransporten und Anforderungen an die Transportmittel. Als Verordnung gilt sie unmittelbar in den Mitgliedstaaten und erfordert nicht den Akt der Umsetzung. Die TierSchTrV soll ausweislich § 1 Abs. 1 TierSchTrV dem Schutz von Tieren beim Transport und insbesondere der Durchführung der EU-Tiertransportverordnung dienen.

Diese Rechtsgrundlagen sind jedoch unzureichend. Zudem mangelt es auf der Ebene der Mitgliedstaaten an effektiver Durchsetzung. Das Europäische Parlament ist in seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mitgliedstaaten die EU-Tiertransportverordnung nur mangelhaft durchführen und durchsetzen.²

Es bedarf daher einer umfassenderen, vor allem ernsthaften und dem Zweck der Verordnung entsprechenden Änderung der Tierschutztransportverordnung. Denn vor dem Hintergrund des

² Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html.



Staatsziels Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz sind Gesetz- und Verordnungsgeber dazu verpflichtet, den Tierschutz durchzusetzen und zu verbessern.³

Der durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegte Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung sieht nur sehr wenige Änderungen vor, diese umfassen auch nur Änderungen bzgl. Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die durch das europäische Recht vorgegebenen Temperaturanforderungen sowie die Beförderungsdauer für innerstaatliche Beförderungen von Schlachttieren betreffend.

Diese Änderungen sind zwar zu begrüßen, jedoch keinesfalls ausreichend. Es bedarf einer umfassenden Änderung des geltenden Rechts beim Transport von Tieren.

Zusätzlich ist auf den Willen des Bundesrates zu reagieren, den dieser mit Beschluss vom 12. Februar 2021⁴ gegenüber der Bundesregierung entäußert hat und den das BMEL mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf schlicht ignoriert.

In seinem Beschluss vom 12. Februar 2021 fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, „unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist.“⁵

Drei Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass ein solches Verbot in einer Rechtsverordnung – oder alternativ im Tierschutzgesetz selbst – möglich ist und nicht gegen Unions- oder internationales Wirtschaftsrecht verstößt.⁶ Ob das BMEL die Rechtslage bisher geprüft hat, bleibt unklar.

³ Vgl. dazu schon Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, Art. 20a Rn. 15-25 m. w. N.

⁴ BR-Drs. 755/20 (Beschluss) vom 12. Februar 2021.

⁵ BR-Drs. 755/20 (Beschluss) vom 12. Februar 2021, Anlage: Entschließung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten, S. 1.

⁶ Cirsovius, Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko,



Der Kern unserer Stellungnahme besteht in der Forderung einer neuen Vorschrift, die – in Anlehnung an den von der Tierschutzorganisation Vier Pfoten bereits dem BMEL vorgelegten Vorschlag – wie folgt lauten kann:

„§ 14 Beförderungsverbote⁷

(1) Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügeltiere in folgende Staaten zu befördern:

- 1. Ägypten,**
- 2. Algerien,**
- 3. Armenien,**
- 4. Aserbaidschan,**
- 5. Eritrea,**
- 6. Irak,**
- 7. Iran,**
- 8. Jemen,**
- 9. Jordanien,**
- 10. Kasachstan,**

Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan zu exportieren, rechtlichen Bedenken?, Juristisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Stiftung Vier Pfoten, abrufbar unter <https://www.vier-pfoten.de/unseregeschichten/presse/april-2021-1/juristisches-gutachten-raet-zu-bundeseinheitlichem-verbot-von-lebendtiertransporten-in-drittstaaten>; Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bearbeiter: Dresenkamp/Ebel, Information 17/298, Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten, 8. Februar 2021; Felde/Gregori/Maisack, Staatsziel Tierschutz endlich wirksam umsetzen, Gutachten im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, März 2021, noch nicht veröffentlicht.

⁷ Die Tierschutzorganisation Vier Pfoten hat dem BMEL einen konkreten Vorschlag für einen Wortlaut eines Exportverbots vorgelegt. Diesen halten wir für praktikabel und haben uns an ihm orientiert.



11. *Kirgistan,*
12. *Libanon,*
13. *Libyen,*
14. *Marokko,*
15. *Russland,*
16. *Syrien,*
17. *Tadschikistan,*
18. *Türkei,*
19. *Tunesien,*
20. *Turkmenistan und*
21. *Usbekistan.*

(2) Das Verbot gilt auch für die Beförderung lebender Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügeltiere die in Mitgliedstaaten oder andere Staaten erfolgt, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte damit gerechnet werden kann, dass die lebenden Rinder, Schafe, Ziegen oder Geflügeltiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weiterbefördert werden. Objektive Anhaltspunkte können insbesondere vergangenen Beförderungen sowie bei der Behörde gemäß Anhang II Nummer 8 Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport eingereichten Fahrtenbüchern entnommen werden.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort nach Art. 2 Buchst. r) der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport darauf zu überprüfen, ob in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort nach



Art. 2 Buchst. s) der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport liegt, in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung eingehalten werden oder dass Vorschriften eingehalten werden, die den Vorgaben der genannten Verordnungen gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Anhaltspunkte nicht bewertet werden, darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Absatz 2 gilt entsprechend. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind bei der Prüfung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3 und teilen dem Bundesministerium die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim Bundesministerium wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen.

Siehe dazu unten unter B. VII.

Dies vorangestellt, nehmen wir zu dem Verordnungsentwurf Stellung und fordern den Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz dazu auf, den Verordnungsentwurf dem Zweck der Verordnung entsprechend anzupassen.



A. Vom Verordnungsentwurf des BMEL vom 10. Mai 2021 vorgesehene Änderungen

Der hier begutachtete Verordnungsentwurf des BMEL vom 10. Mai 2021 ändert an zwei Paragraphen – § 10 und § 21 der TierSchTrV – sehr unwesentliche Punkte. Diese sollen im Folgenden dargestellt werden (dazu I. und II.). Auf einen diesseitigen Änderungsvorschlag den Verordnungsentwurf betreffend soll hier angesichts der minimalen Änderungen, die dieser vorsieht, verzichtet werden. Stattdessen werden hier eigene Vorschläge gemacht, die dem Verordnungszweck – dem Schutz von Tieren beim Transport – Rechnung tragen (dazu B.).

I. Änderung von § 10 TierSchTrV – Begrenzung von Transporten

Bisher sieht § 10 TierSchTrV in Absatz 1 Satz 1 vor, dass *„Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche[n] Vorschriften (..) Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden [dürfen].“*

Nach Absatz 2 gilt der Absatz 1 nicht [mit der Folge, dass länger gefahren werden darf], *„soweit*

- 1. die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sind und die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.1, 1.2, 1.6 bis 1.8, 2, 3 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen,*
- 2. beim Transport die Vorgaben nach Artikel 5 Abs. 4 sowie nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.3 bis 1.5 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden und*
- 3. der Transportunternehmer, der den Transport durchführt, über eine Zulassung nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügt.“*



Nach Absatz 2 dürfen innerstaatliche Transporte von Nutztieren zu Schlachtbetrieben also die in Absatz 1 Satz 1 genannte Acht-Stunden-Grenze überschreiten, wenn der Transport in sogenannten Typ-2-Fahrzeugen erfolgt, also in LKW, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für lange Beförderungen zugelassen sind und weitere in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannte Voraussetzungen erfüllen.

Der Verordnungsentwurf vom 10. Mai 2021 sieht vor, dass Beförderungen nach § 10 Satz 1 [= innerstaatlicher Transport von Nutztieren zu einem Schlachtbetrieb] *„nicht länger als viereinhalb Stunden dauern [dürfen], wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt.“*

In dem ersten Referentenentwurf vom 25. Juni 2020 lautete dieser neu vorgeschlagene Satz noch: *„Beförderungen nach Satz 1 müssen spätestens nach viereinhalb Stunden beendet sein, wenn nicht sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung in dem Bereich, in dem sich die Tiere während des Transportes aufhalten, eine Temperatur von nicht mehr als 30 Grad C herrscht“.*⁸

Die Fassung des Verordnungsentwurfs ist eine Verschlechterung zum Referentenentwurf vom 25. Juni 2020.

Denn im Referentenentwurf vom 25. Juni 2020 wurde auf die Innentemperatur auf der Ladefläche des LKW abgestellt, die nicht mehr als 30 Grad Celsius betragen darf und was sicherzustellen ist; im Verordnungsentwurf wird nunmehr auf die Außentemperatur abgestellt, die nicht mehr als 30 Grad Celsius betragen darf.

Statt den unmittelbaren Aufenthaltsbereich der Tiere zu regulieren, ist es nach dem Verordnungsentwurf nun nicht mehr relevant, wenn im Innenbereich des LKW 45 Grad Celsius herrschen, so lange es draußen nicht wärmer als 30 Grad Celsius ist.

⁸ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Bearbeitungsstand: 25. Juni 2020, 8:49 Uhr, S. 8.



Die Ventilatoren der LKW – soweit überhaupt vorhanden – schaffen es nicht, die Innentemperaturen unter die Außentemperaturen zu drücken. Im Zweifel ist es also bei 30 Grad Celsius Außentemperatur im Innenraum noch wärmer als 30 Grad Celsius, was aber nach dem Verordnungsentwurf unerheblich wäre.

Angesichts der tatsächlichen Schwierigkeit, überhaupt „sicherzustellen“, dass eine Innen- oder Außentemperatur einen bestimmten Wert nicht überschreitet, sollte die Vorschrift des § 10 TierSchTrV so geändert werden, dass sie auch wirklich dem Schutz der Tiere dient, wie im Anwendungsbereich (vgl. § 1 TierSchTrV) bestimmt ist (siehe dazu unser konkreter Vorschlag unter B. V.).

II. Änderung von § 21 TierSchTrV – Ordnungswidrigkeiten

Mit dem Verordnungsentwurf vom 10. Mai 2021 sollen einzelne Verstöße gegen die Vorschriften über das Belüften von Straßentransportmitteln (LKW) und die Temperaturüberwachung in Anhang I Kapitel VI Nummern 3.1, 3.2, 3.3 Satz 1 und 3.4 der EU-Tiertransportverordnung als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet werden.

Das ist grundsätzlich begrüßenswert, ist aber bei weitem nicht das, was in die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 21 TierSchTrV eingefügt werden müsste.

Siehe dazu daher unser untenstehender Vorschlag (B. IX.) für einen ordnungsgemäß geänderten § 21 TierSchTrV.



B. Vorschläge für Änderungen der Tierschutz-Transportverordnung nach dem Verordnungszweck

Im Folgenden werden wir für änderungsbedürftige Paragraphen der Tierschutz-Transportverordnung Änderungs- und Streichungsvorschläge unterbreiten wie auch neu aufzunehmende Vorschriften vorschlagen.

I. § 3 TierSchTrV – Ausnahmen für Straßentransportmittel

1. Aktuelle Fassung

§ 3 TierSchTrV lautet aktuell:

Bei innerstaatlichen Beförderungen von Tieren im Sinne des Artikels 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Straßentransportmittel verwendet werden, die abweichend von

1. Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht über einen Zulassungsnachweis,

2. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht über eine Ausstattung mit einem Temperaturüberwachungssystem und einem Datenschreiber oder

3. Anhang I Kapitel VI Nr. 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht über eine Ausstattung mit einem Navigationssystem verfügen.

§ 10 bleibt unberührt.

2. Vorschlag und Begründung

Wir schlagen vor, § 3 TierSchTrV zu streichen.

Im Einzelnen:

Beförderungen von Tieren im Sinne des Artikels 18 Abs. 4 EU-Tiertransportverordnung sind solche bis zu zwölf Stunden. Nach Art. 18 Abs. 4 EU-Tiertransportverordnung können die Mitgliedstaaten für Straßentransportmittel Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels



und den Bestimmungen des Anhangs V Nummer 1.4 Buchstabe b) sowie des Anhangs I Kapitel VI gewähren, damit der letzte Bestimmungsort erreicht werden kann.

In Art. 18 finden sich Vorgaben an die Zulassung von Straßentransportmitteln, in Anhang I Kapitel VI der EU-Tiertransportverordnung finden sich wichtige technische Vorgaben wie beispielsweise die Pflicht, LKW mit einem Temperaturüberwachungssystem, einem Datenschreiber (Nr. 3.3) oder einem Navigationssystem⁹ auszustatten (Nr. 4.1). Genau von diesen Vorgaben wird in § 3 TierSchTrV eine Ausnahme gemacht.

Unter Geltung des § 3 TierSchTrV ist es den Mitgliedstaaten also erlaubt, bei innerstaatlichen Transporten bis zu zwölf Stunden von einzelnen Anforderungen an den LKW, die eigentlich durch die EU-Tiertransportverordnung für Beförderungen, die länger als acht Stunden dauern, vorgegeben sind, abzuweichen. In Konsequenz dürfen nach dieser Vorschrift Tiere innerstaatlich länger als acht Stunden (nämlich bis zu zwölf Stunden) insbesondere in einem LKW ohne Temperaturüberwachungssysteme transportiert werden. Würde die Beförderung „nur“ neun oder zehn Stunden dauern, aber über die Grenze Deutschlands hinweg, z. B. nach Frankreich oder in die Niederlande stattfinden, so wäre ein LKW mit Temperaturüberwachungssystem Pflicht.

§ 3 TierSchTrV wird im aktuellen Verordnungsentwurf nicht geändert. Das heißt, es ist weiterhin möglich, Tiere in Deutschland bis zu 12 Stunden in LKW ohne Temperaturüberwachungssystem zu transportieren.

Unseres Erachtens muss die Ausnahme stark gekürzt werden und darf insbesondere das Temperaturüberwachungssystem nicht erfassen. Denn dieses ist ein wichtiges Instrument, Gefahren für die auf dem LKW befindlichen Tiere zu erkennen und handeln zu können, wenn

⁹ Mit einem Navigationssystem ist hier kein Programm gemeint, in das eine Adresse eingegeben wird und der Fahrer zu der Adresse geführt wird. Navigationssystem meint hier ein Ortungssystem, mit dem der LKW geortet werden kann. Art. 2 Buchstabe o) der EU-Tiertransportverordnung definiert das Navigationssystem wie folgt: „satellitengestützte Einrichtungen, die globale, kontinuierliche, genaue und garantierte Zeitbestimmungs- und Ortungsdienste leisten, oder sonstige technische Einrichtungen, die für Zwecke dieser Verordnung als gleichwertig anzusehende Dienste leisten.“



die Temperaturen zu hoch oder zu niedrig werden. Ohne Temperaturüberwachungssystem ist es nicht möglich, für das Wohlbefinden der Tiere auf der Ladefläche objektive Anhaltspunkte vorliegen zu haben, da nicht einfach die Ladefläche bestiegen werden und die Innenraumtemperatur gemessen werden kann. Auch kann aus diesem Grund das Wohlbefinden der Tiere nicht unmittelbar überprüft werden. Umso wichtiger wäre es, jederzeit objektive Anhaltspunkte – in Form der Innenraumtemperaturüberwachung – erlangen zu können, um etwaige Gefahren für die Tiere, die aus zu hohen/zu tiefen Temperaturen auf der Ladefläche resultieren, erkennen zu können.

Da wir mit einem geänderten § 10 TierSchTrV vorschlagen, sämtliche Transporte von Nutztieren – ob zu einem Schlachtbetrieb oder zu einem anderen Bestimmungsort – auf viereinhalb Stunden zu begrenzen, ist die Ausnahme des § 3 TierSchTrV entbehrlich; wir schlagen daher die Streichung des § 3 TierSchTrV vor.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

Unser Vorschlag für einen geänderten § 3 TierSchTrV lautet:

§ 3 TierSchTrV – aufgehoben.

II. § 6 TierSchTrV – Besondere Anforderungen an Behältnisse

1. Aktuelle Fassung

§ 6 TierSchTrV lautet aktuell:

Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche Vorschriften zum Transport in Behältnissen hat der Absender bei innerstaatlichen Transporten sicherzustellen, dass

1. Tiere der in Anlage 1 genannten Arten nur in Behältnissen befördert werden, die die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen, und,



2. soweit in der Anlage 1 Mindest- oder Höchstzahlen für Tiere je Behältnis vorgeschrieben sind, diese eingehalten werden.

Übernimmt der Transportunternehmer oder der Organisator das Verladen der Tiere in die Behältnisse, so hat er die Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht im Falle des Lufttransports und der mit diesem im Zusammenhang stehenden Landtransporte.

2. Vorschlag und Begründung

Wir schlagen vor, der Vorschrift einen weiteren Satz (Satz 4) anzufügen, der eine maximale Aufenthaltsdauer für die in den Behältnissen befindlichen Tiere anordnet. In Korrespondenz mit unserem Vorschlag für einen geänderten § 10 TierSchTrV darf diese Dauer sechs Stunden nicht überschreiten.

Im Einzelnen:

Die Bedürfnisse der Tiere sind ausschlaggebend für die Berechnungen der Besatzdichte, der Größe der Behältnisse (siehe Anlage 1 zu § 6 TierSchTrV) und auch für die zulässige Höchsttransport- und Aufenthaltsdauer z. B. in einem Behältnis:

Mit den Mindestanforderungen an die Bodenfläche soll den Tieren u. a. ermöglicht werden, auftretenden Fliehkräften etwa durch Gewichtsverlagerung entgegen zu wirken.¹⁰ Mit der Mindesthöhe soll gewährleistet werden, dass „die Tiere während des Transportes auch ihre natürliche Körperhaltung einnehmen können“ und „über den Tieren so viel Platz ist, dass die Luft zirkulieren kann, um den Stoffaustausch, insbesondere Frischluft und Wasserdampf sicherzustellen“.¹¹ Nach Art. 3 Satz 2 Buchstabe g) EU-Tiertransportverordnung müssen die Tiere über ausreichend „Standhöhe“ verfügen. Das bedeutet, dass alle Tiere (also auch das größte einer Gruppe) in ihrer natürlichen, aufrechten Haltung stehen können müssen; es bedeutet gemäß Anhang I Kapitel II Nr. 1.2 EU-Tiertransportverordnung auch, dass über den

¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, § 6 TierSchTrV, Rn. 3.

¹¹ So schon die amtl. Begründung zu § 5 TierSchTrV.



stehenden Tieren noch so viel Luftraum vorhanden ist, dass eine angemessene Luftzirkulation gewährleistet ist.¹² Die Frage, welche Mindestbodenfläche „ausreichend“ im Sinne von Art. 3 Satz 2 Buchstabe g) EU-Tiertransportverordnung ist, ist gemäß Art. 3 Satz 2 Buchstabe a) EU-Tiertransportverordnung nach den Bedürfnissen der Tiere zu beantworten; erforderlich ist demnach so viel Fläche, dass jedes Tier sowohl entspannt sitzen als auch artgemäß liegen kann.

Dass die Bedürfnisse der Tiere nicht leitend waren bei der Schaffung der TierSchTrV, liegt auf der Hand.

Bei den gegenwärtig geregelten Mindesthöhen der Behältnisse kann jedoch kein Geflügeltier in natürlicher Körperhaltung stehen. Das ist gewollt, da einerseits auf die Standsicherheit der Behältnisse abgestellt wird. Andererseits muss die Besatzdichte jedoch gewährleisten, dass auch zwischen den Tieren noch eine minimale Luftströmung aufrecht erhalten bleibt, damit die von den Tieren gebildete Körperwärme auch abgeführt werden kann (was bereits durch das Behältnis schon erheblich erschwert ist!). Bei Geflügeltieren erfolgt die Wärmeabgabe wegen des Federkleides überwiegend über die Ständer. Beim sitzenden Vogel fällt dieser Thermoregulationsmechanismus jedoch aus, weil der unbefiederte Teil des Ständers vom Federkleid umschlossen wird.

Hier kommen also mehrere Belastungsfaktoren für Geflügel beim Transport in Behältnissen zusammen, die unbedingt zum Schutz der Tiere gemildert werden müssen:

- Das Behältnis an sich ist ein Lüftungshindernis, insbesondere, wenn es sich in der Fahrzeugmitte befindet. Innerhalb des Behältnisses ist die Luftbewegung, über die Wärme abzuführen ist, nahezu nicht gegeben. Insbesondere dann, wenn über dem Kopf der sitzenden Tiere der Luftraum sehr knapp bemessen ist;

¹² Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 6 TierSchTrV Rn. 3.



- Die grundsätzlich sitzenden Tiere sind zudem in ihrer Thermoregulationskapazität erheblich eingeschränkt;
- Die Behältnisse werden grundsätzlich in Typ-1-Fahrzeugen transportiert, die nicht über eine Ventilationsanlage verfügen;
- Geflügel darf nach Ansicht des BMEL, wonach Geflügeltiere nicht zu den Nutztieren zählen,¹³ zum Schlachthof bislang bis zu zwölf Stunden transportiert werden, wobei die Tiere jedoch über erheblich längere Zeiträume – schätzungsweise bis zu etwa 18 bis 20 Stunden – im Behältnis sitzen.

Insbesondere wegen der schlechten „Belüftung“ der Tiere im gestapelten Behältnis, der hohen Besatzdichte darin und die stark verminderte Thermoregulationskapazität der sitzenden und damit zu größtmöglicher Unbeweglichkeit verurteilten Tiere ist die Höchstaufenthaltsdauer der Tiere im Behältnis zu beschränken. Diese Höchstaufenthaltsdauer sollte – in Korrespondenz unserer Regelungsvorschläge zu § 9 und § 10 TierSchTrV maximal sechs Stunden betragen. Da die Beförderungsdauer per se einen starken Einfluss auf das Tierwohl hat und so kurz wie möglich zu halten ist,¹⁴ ist insbesondere wegen vorgenannten Argumenten und extremen Beschränkungen und Restriktionen von Geflügeltieren bei innerstaatlichen Transporten entsprechend der Staatszielbestimmung Tierschutz die Aufenthaltsdauer von Geflügeltieren in Behältnissen so weit wie möglich zu beschränken.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

Unser Vorschlag für einen geänderten § 6 TierSchTrV lautet:

¹³ So auch das Handbuch Tiertransporte, Stand 2020, S. 33. Danach gälten die Regelungen des aktuell geltenden § 10 TierSchTrV nicht für (Schlacht-)Geflügel, das in § 9 nicht als Nutztier gälte. Eine entsprechende Mitteilung des BMEL, in der es diese Ansicht vertritt, liegt den Verfassern dieser Stellungnahme vor.

¹⁴ Vgl. auch EU-Kommission, Leitfaden zur guten fachlichen Praxis beim Geflügeltransport, Mai 2018, S. 22.



Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche Vorschriften zum Transport in Behältnissen hat der Absender bei innerstaatlichen Transporten sicherzustellen, dass

1. Tiere der in Anlage 1 genannten Arten nur in Behältnissen befördert werden, die die Anforderungen der Anlage 1 erfüllen, und,

2. soweit in der Anlage 1 Mindest- oder Höchstzahlen für Tiere je Behältnis vorgeschrieben sind, diese eingehalten werden.

Übernimmt der Transportunternehmer oder der Organisator das Verladen der Tiere in die Behältnisse, so hat er die Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht im Falle des Lufttransports und der mit diesem im Zusammenhang stehenden Landtransporte. Geflügeltiere dürfen längstens sechs Stunden in einem Behältnis im Sinne dieser Vorschrift belassen werden.

III. § 8 TierSchTrV – Nachnahmeversand

1. Aktuelle Fassung

§ 8 TierSchTrV lautet aktuell:

(1) Der Absender darf Tiere mit Nachnahme nur versenden, soweit sie schriftlich bestellt worden sind und der Empfänger dem Absender schriftlich zugesichert hat, dass die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen angenommen werden. Haben Absender und Empfänger eine Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes oder handeln sie gewerbsmäßig mit landwirtschaftlichen Nutztieren, so kann der Empfänger diese schriftliche Zusicherung für einen Zeitraum von jeweils höchstens zwölf Monaten im Voraus erteilen. Die Bestellung bedarf dann nicht der Schriftform.

(2) Tiere dürfen mit Nachnahme nicht in einen Staat versandt werden, der der Europäische Union nicht angehört (Drittland).



(3) Wird die Abnahme der Sendung verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind Wirbeltiere vom Transportunternehmer oder vom Organisator angemessen zu ernähren und zu pflegen. Die Tiere sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(4) Sendungen von Wirbeltieren, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von sechs Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

2. Vorschlag und Begründung

Wir schlagen vor, die Rechtslage des § 19 TierSchTrV in der Fassung vom 11. Juni 1999 wiederherzustellen, nach der per Nachnahme nur an einen Bestimmungsort im Inland versendet werden darf.

Nachnahme bedeutet: Bezahlung bei Empfang der Tiere durch den Empfänger an das ausführende Transportunternehmen.¹⁵

Der Anwendungsbereich des § 8 erstreckt sich auf den innerstaatlichen Versand und auf den Versand in andere Mitgliedstaaten. Nur der Versand nach außerhalb der EU ist verboten. Dagegen war in § 19 TierSchTrV in der Fassung vom 11. Juni 1999 der Nachnahmeversand nur innerhalb Deutschlands erlaubt.

Wir fordern, dass dies wieder aufgenommen wird und nur noch innerhalb Deutschlands per Nachnahme versandt werden darf.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

Unser Vorschlag für einen geänderten § 8 TierSchTrV lautet:

(1) Der Absender darf Tiere mit Nachnahme nur versenden, soweit sie schriftlich bestellt worden sind und der Empfänger dem Absender schriftlich zugesichert hat, dass die Tiere sofort nach ihrem Eintreffen angenommen werden. Haben Absender und Empfänger eine

¹⁵ vgl. BR-Drs. 766/08 (B) S. 4.



Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes oder handeln sie gewerbsmäßig mit landwirtschaftlichen Nutztieren, so kann der Empfänger diese schriftliche Zusicherung für einen Zeitraum von jeweils höchstens zwölf Monaten im Voraus erteilen. Die Bestellung bedarf dann nicht der Schriftform.

(2) Tiere dürfen mit Nachnahme nur an einen Bestimmungsort im Inland versendet werden.

(3) Wird die Abnahme der Sendung verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind Wirbeltiere vom Transportunternehmer oder vom Organisator angemessen zu ernähren und zu pflegen. Die Tiere sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(4) Sendungen von Wirbeltieren, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von sechs Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

IV. § 9 TierSchTrV – Raumbedarf und Pflege

1. Aktuelle Fassung

§ 9 TierSchTrV lautet aktuell:

(1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche Vorschriften hat derjenige, der Einhufer oder Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege oder Schwein, soweit sie Haustiere sind, (Nutztiere) befördert, bei innerstaatlichen Transporten die Vorgaben der Anlage 2 an die Abtrennung der Tiere einzuhalten. Abweichend von Satz 1 kann die Gruppengröße bei Rindern und Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 Kilogramm um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit Tiere zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

(2) Abweichend von Anhang I Kapitel VII Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat derjenige, der Schweine, soweit sie Haustiere sind, befördert, bei innerstaatlichen Transporten



die Mindestbodenfläche nach Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 einzuhalten. Er darf jedoch den Schweinen nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 zur Verfügung stellen.

(3) Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

2. Vorschlag und Begründung

In § 9 ist in die Definition des Begriffs „Nutztiere“ auch das Nutzgeflügel aufzunehmen.

Im Einzelnen:

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden „Nutztiere“ legaldefiniert als Einhufer oder Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege oder Schwein, soweit sie Haustiere sind. Nutzgeflügel wird hier nicht genannt. Hieraus schließt beispielsweise das Handbuch Tiertransporte,¹⁶ dass auch der folgende und wichtige § 10 (der auch auf „Nutztiere“ abstellt) nicht auf Nutzgeflügel anwendbar ist. Im Handbuch Tiertransporte, Stand 2020, S. 33 findet sich folgende Ausführung: „Gemäß § 10 der nationalen Tierschutztransportverordnung vom 11.2.2009 dürfen Tiere innerstaatlich zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden, es sei denn, die Transportmittel sind nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen und entsprechend ausgestattet. Die Regelung gilt nicht für den Transport von Schlachtgeflügel.“¹⁷

Die Verfasser des Handbuchs Tiertransporte gehen somit davon aus, weil das Wort „Nutzgeflügel“ nicht in § 9 in der Definition von „Nutztiere“ enthalten ist, die Begrenzung von Transporten nach § 10 aber nur für „Nutztiere“ gilt, dass die Begrenzungen von Transporten in § 10 nicht für Geflügel gelten. Daher wird im Handbuch Tiertransporte festgehalten, dass

¹⁶ Handbuch Tiertransporte, Stand 2020, S. 33.

¹⁷ Handbuch Tiertransporte, Stand 2020, S. 33.



Geflügel, wenn es zu einem Schlachtbetrieb fährt, nicht der Begrenzung von 8 Stunden unterläge.¹⁸

Tatsächlich wurde schon immer Geflügel in den Rechtsvorschriften der verschiedenen Rechtsquellen zum Tierschutzrecht anders behandelt als andere Nutztiere. Die Tierschutztransportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 sah in § 2 eine Definition von „Nutztiere“ vor, die Geflügel nicht erfasste¹⁹ (wie auch aktuell § 9 TierSchTrV).

Die Definition in § 2 Nr. 1 TierSchTrV a. F. war an das Europarats-Übereinkommen zum internationalen Transport angelehnt.²⁰ Das damals gültige Transportübereinkommen²¹ sah in Artikel 2 die Geltung bestimmter Vorschriften (nämlich des Kapitels II) des Übereinkommens nur an eine Aufzählung von Tieren geknüpft vor, die Geflügel nicht erfasst.²²

Das Europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968 ist mittlerweile durch die revidierte Fassung (Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) vom 6. November 2003)²³ ersetzt worden. Dort knüpft Artikel 2 Satz 1 an Wirbeltiere an.²⁴ Diese Änderung ist in der aktuellen Tierschutztransportverordnung nicht nachvollzogen worden. § 2 TierSchTrV a. F., der Definitionen enthielt, ist aus der Verordnung genommen worden, die Definition für den Begriff „Nutztiere“ in § 9 implementiert worden. Allerdings sollte im

¹⁸ Handbuch Tiertransporte, Stand 2020, S. 33.

¹⁹ § 2 Nr. 1 Tierschutztransportverordnung in der Fassung vom 11. Juni 1999 lautete: Nutztiere: Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind.

²⁰ Vgl. Lorz/Metzger, 6. Auflage 2008, § 2 TierSchTrV Rn. 2.

²¹ Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968, SEV_65, abrufbar unter

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007236d>

²² Vgl. Kapitel I Artikel 2 a) Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 13. Dezember 1968: „Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf den internationalen Transport von: Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind (Kapitel II).“

²³ Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) vom 6. November 2003, SEV Nr. 193, abrufbar unter

<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680083737>

²⁴ Vgl. Art. 2 Satz 1 Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) vom 6. November 2003: „Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf den internationalen Transport aller Wirbeltiere.“



Verordnungsentwurf für die aktuell geltende Tierschutztransportverordnung der aktuelle § 11 („Eintagsküken“ (=Geflügel)) nicht in den Abschnitt über Nutztiere kommen.²⁵ Darüber beschwerte sich der Agrarausschuss des Bundesrats, wonach der Paragraph betreffend Eintagsküken doch unter die Abschnittsüberschrift „Besondere Vorschriften zum Schutz von Nutztieren beim innerstaatlichen Transport“ gesetzt werden müsse, weil doch Geflügel, auch nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV), zu den Nutztieren gehöre.²⁶ Dieser Kritik wurde entsprochen, in der aktuell geltenden Fassung steht der § 11 mit der offiziellen Überschrift „Eintagsküken“ im Nutztierabschnitt (siehe Abschnittsüberschrift vor § 9: Abschnitt 3: Vorschriften zum Schutz von Nutztieren beim innerstaatlichen Transport).

Daher war spätestens mit dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) im Jahr 2003 die damalige Nutztier-Definition in der TierSchTrV a. F. anzupassen. Das ist bis heute nicht erfolgt.

Auch mit der AVV (dort Nr. 12.2.1.5.1) stimmt die aktuelle Definition des Begriffs „Nutztiere“ nicht überein und ebenfalls nicht mit der Begriffsbestimmung des § 2 Nummer 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Hier muss eine Angleichung erfolgen.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

Unser Vorschlag für einen geänderten § 9 TierSchTrV lautet:

(1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche Vorschriften hat derjenige, der Einhufer oder Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege, Schwein oder Geflügeltiere, soweit sie Haustiere sind, (Nutztiere) befördert, bei innerstaatlichen Transporten die Vorgaben der Anlage 2 an die Abtrennung der Tiere einzuhalten. Abweichend von Satz 1 kann die Gruppengröße bei Rindern und Schweinen mit einem Lebendgewicht von jeweils über 70 Kilogramm um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit Tiere

²⁵ siehe BR-Drs. 766/08 vom 17. Oktober 2008.

²⁶ BR-Drs. 766/08 vom 17. Oktober 2008, Empfehlungen der Ausschüsse S. 6, 7.



zusammen befördert werden, die mindestens sieben Tage vor Beginn des Transports am Ort der Versendung als Gruppe gehalten worden sind.

(2) Abweichend von Anhang I Kapitel VII Buchstabe D der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 hat derjenige, der Schweine, soweit sie Haustiere sind, befördert, bei innerstaatlichen Transporten die Mindestbodenfläche nach Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 einzuhalten. Er darf jedoch den Schweinen nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Anlage 2 Nr. 4 Spalte 2 zur Verfügung stellen.

(3) Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die lichte Raumhöhe bei Straßentransporten auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist des höchsten Tieres begrenzt ist.

V. § 10 TierSchTrV – Begrenzung von Transporten

1. Aktuelle Fassung

§ 10 TierSchTrV lautet aktuell:

(1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche Vorschriften dürfen Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden. Dies gilt nicht, soweit die Transportdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sind und die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.1, 1.2, 1.6 bis 1.8, 2, 3 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen,

2. beim Transport die Vorgaben nach Artikel 5 Abs. 4 sowie nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.3 bis 1.5 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden und



3. der Transportunternehmer, der den Transport durchführt, über eine Zulassung nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Tiere nach Ankunft in dem Schlachtbetrieb unverzüglich abzuladen.

(4) Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen dürfen vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich nicht befördert werden.

2. Vorschlag und Begründung

Wir schlagen vor, die Höchstdauer jedweder Beförderung für Nutztiere – nicht nur zu Schlachtbetrieben – auf viereinhalb Stunden zu begrenzen und die Ausnahmen zu streichen (dazu a)).

Wir schlagen weiter vor, eine Konkretisierung des Begriffs der „unvorhersehbaren Umstände“ vorzunehmen (dazu b)) sowie den innerstaatlichen Transport nicht abgesetzter Säugetiere zu verbieten (dazu d)).

Letztlich sind die in Absatz 2 bislang geltenden Ausnahmen für Transporte, die zwischen 8 und 12 Stunden dauern, entbehrlich, so dass Absatz 2 aufgehoben werden kann (dazu c)).

Im Einzelnen:

a) Begrenzung der Transporte von Nutztieren auf viereinhalb Stunden

Die Begrenzung der Transporte sollte sich nicht nur auf Transporte zu Schlachtbetrieben beschränken, sondern auch solche zum Zucht- oder Mastbetrieb betreffen. Denn für die Tiere ist es kein Unterschied, ob sie zu einem Schlachtbetrieb oder zu einem anderen Bestimmungsort befördert werden.

Die Einführung einer nicht verlängerbaren Beförderungshöchstdauer von viereinhalb Stunden für inländische Tier- (und nicht nur „Schlachttier“-)transporte entspricht der Ermächtigung in Anhang I Kapitel V Nummer 1.9 EU-Tiertransportverordnung, trotz der Tatsache, dass diese Nummer „Schlachttiere“ und „acht Stunden“ vorzusehen scheint.



Dauert eine Verbringung mehr als vier oder gar mehr als acht Stunden, so muss davon ausgegangen werden, dass sich Belastung, Anstrengung und Aufregung bei den meisten Tieren zu Leiden und Angst steigern.²⁷ Schon ein Transport, der nur kurze Zeit dauert, stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar. Als Stressoren wirken unter anderem die Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen, die ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen, die Einschränkungen der Bewegungsmöglichkeit und des natürlichen Erkundungs- und Ausruhverhaltens, die permanente Unterschreitung der Individual- und Fluchtdistanz bei Rangauseinandersetzungen mit unbekanntem Artgenossen sowie die nicht artentsprechenden Fütterungs- und Tränkeintervalle.²⁸ Mit zunehmender Transportdauer nehmen Müdigkeit und Erschöpfungszustände der Tiere zu; sie weisen ein immer größer werdendes Energiedefizit auf, und sind nicht zuletzt anfälliger für Infektionen und neue Erkrankungen.²⁹ Es kommt hinzu, dass die Tiere während des Transports ständige Versuche unternehmen, um im Stehen die auf sie einwirkenden Flieh- und Schubkräfte mit hohem Kraftaufwand auszugleichen, was nach einiger Zeit zu Erschöpfung führt. Ihren natürlichen, fünf bis zehn Stunden täglich währenden Fresszeiten kann auf dem Transport nicht Rechnung getragen werden. Bei Bullen und Kühen mit mehr als sechs Stunden Transportzeit entstehen im Vergleich zu kürzer transportierten Tieren u. a. mehr Schlachtkörperschäden.³⁰ Transporte von Schlachtschweinen sind durch besonders hohe

²⁷ Vgl. FAWC 2019, Opinion on the Welfare of Animals during transport, S. 40; Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz (SCAHAW bzw. AHAW) der EU-Kommission vom 11. März 2002; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, Einführung zur Kommentierung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, Rn. 9-17 m. w. N.

²⁸ So schon BMELV, Tierschutzbericht 2001 IX; vgl. auch European Commission Health & Consumer Protection Directorate C – Scientific Opinions, Report of the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare, 2002, Recommendation 12.4.33.

²⁹ European Commission Health & Consumer Protection Directorate C – Scientific Opinions, Report of the Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare, 2002, Recommendation 12.4.33.

³⁰ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, Einf. Rn. 19; Fikuart in Sambras/Steiger S. 496, 497; ders. in TVT-Nachrichten 2/2001, 8; Fikuart in Sambras/Steiger S. 503; vgl. auch v. Holleben/Henke/Schmidt, Auswirkungen der Transportzeit bei Rindertransporten bis 8 Stunden auf physiologische und biochemische Belastungsindikatoren sowie Schlachtkörper- und Fleischqualität, in: DVG, Tierschutzrecht und Tierzucht, 2004, S. 145, 155: „Bullen und Kühe mit mehr als sechs Stunden Transportzeit haben im Vergleich zu kürzer transportierten Tieren mehr Schlachtkörperschäden, höhere End-pH-Werte, einen stärker ansteigenden CK-Wert und häufig auch eine erhöhte Herzfrequenz“.



Mortalitätsraten (teilweise über 10 Prozent) gekennzeichnet. Bei Schafen ist es nach Expertenmeinung beinahe unmöglich, Ferntransporte tierverträglich durchzuführen.³¹ Ähnlich wie Menschen leiden Tiere nicht erst dann, wenn körperliche Schmerzen, Verletzungen oder gar Todesfälle auftreten, sondern lange vorher. Aus allen diesen Gründen stellt das Gebot, Tiere nur zu einer nahe gelegenen Schlacht-, Haltungs- oder Zuchtstätte zu transportieren und dabei eine Höchstdauer von vier Stunden Gesamtbeförderungsdauer keinesfalls zu überschreiten, eine berechnete und notwendige Konkretisierung dar. Länger dauernde Transporte beruhen hauptsächlich auf wirtschaftlichen Erwägungen, die hier nicht maßgebend sein können.³² Zudem erhöht sich mit jeder Transportdistanz und der Größe der transportierten Tiergruppen das ohnehin bestehende Seuchenverbreitungsrisiko. Die Regelung ist darüber hinaus ein unverzichtbarer Schritt zu dem Ziel, eine europaweite zeitliche Begrenzung von Tiertransporten zu erreichen.

Eine über die Ermächtigung in Anh. I Kap. V Nummer 1.9 EU-Tiertransportverordnung („acht Stunden“) hinausgehende Beschränkung der Beförderungshöchstdauer von vier Stunden sowie die Erstreckung auf andere als auf ausschließlich „Schlachttiere“ ist rechtlich möglich. Denn gemäß Art. 1 Absatz 3 EU-Tiertransportverordnung sind strengere, d. h. auf ein höheres Tierschutzniveau abzielende einzelstaatliche Maßnahmen möglich, einmal für solche Tiere, die ausschließlich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befördert werden, zum anderen auch für Tiere, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aus auf dem Seeweg ausgeführt (d. h. in einen nicht der EU angehörenden Drittstaat verbracht) werden.

Diese generelle Ermächtigung – nach der es zulässig ist, für rein innerstaatliche Tiertransporte eine Beförderungshöchstdauer von vier Stunden vorzuschreiben und diese auch nicht nur auf Schlachttiere zu begrenzen – wird durch Anhang I Kap. V Nummer 1.9 EU-Tiertransportverordnung („ ... können die Mitgliedstaaten eine nicht verlängerbare

³¹ Fikuart in Sambras/Steiger S. 504; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, Einf. Rn. 19.

³² vgl. zuletzt BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2019 – 3 C 29/16 –, juris.



Beförderungshöchstdauer von acht Stunden für den Transport von Schlachttieren vorsehen, wenn Versandort und Bestimmungsort in ihrem eigenen Hoheitsgebiet liegen“) nicht eingeschränkt. Denn die Bestimmungen in den Anhängen der EU-Tiertransportverordnung können die Regelungen des Hauptteils der Verordnung nicht einschränken, sondern nur konkretisieren. Eine Begrenzung der zulässigen Beförderungsdauer von vier Stunden für alle Tiertransporte, nicht nur für Transporte von Schlachttieren, ist daher von Art. 1 Absatz 3 EU-Tiertransportverordnung gedeckt.

Da – wie oben dargestellt – die Gefahr transportbedingter Leiden bereits ab vier Stunden Transportzeit stark zunimmt, ist die Begrenzung auf vier Stunden von Art. 20a GG gefordert und stellt eine verhältnismäßige Beschränkung der Grundrechte der Berufs- und der Eigentumsfreiheit (Art. 12 und Art. 14 GG) der an Tiertransporten beteiligten Personen dar.

b) Konkretisierung des Begriffs „unvorhersehbare Umstände“ in § 10 Absatz 1 Satz 2 TierSchTrV

Es braucht unseres Erachtens eine Spezifizierung des Begriffs der „unvorhersehbaren Umstände“ in § 10 Absatz 1 Satz 2 TierSchTrV.

Unvorhersehbare Umstände sind solche, die so außergewöhnlich sind, dass sie auch von einem erfahrenen, sorgfältigen und den Werten des Tierschutzrechts verbundenen Rechtsgenossen in der Lage des Transportunternehmers oder Organisations nicht vorausgesehen werden konnten.³³

Unseres Erachtens ist eine zusätzliche Klarstellung, dass die Umstände vor dem Beginn der Beförderung nicht vorhersehbar waren sowie zwei Beispiele, die klassischerweise die unvorhersehbaren Umstände abbilden dürften, mit in die Vorschrift aufzunehmen.

c) Verbot des Transports nicht abgesetzter Säugetiere

³³ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 10 TierSchTrV Rn. 1.



Das aktuell geltende Verbot der Beförderung für Kälber im Alter von weniger als 14 Tagen verstößt gegen das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG und ist daher auf ein Verbot der Beförderung nicht abgesetzter Kälber sowie auf ein Verbot der Beförderung auch anderer nicht abgesetzter Säugetiere zu erweitern.

Für die Fälle der Kälbertransporte ist daran zu erinnern, dass es keine LKW gibt, die den Bedürfnissen nicht abgesetzter Kälber gerecht werden.³⁴ Die Regulierung ausschließlich innerstaatlicher Transporte nicht-abgesetzter Säugetiere ist von der Opting-Up-Klausel des Artikel 1 Absatz 3 EU-Tiertransportverordnung gedeckt und im Hinblick auf das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG geboten.

d) Aufhebung des § 10 Absatz 2

Die Aufhebung des § 10 Absatz 2 stellt eine Folgeänderung zu der Änderung in § 10 Absatz 1 dar. Denn unter der Geltung des von uns vorgeschlagenen § 10 Abs. 1 könnte es keine innerstaatlichen Transporte über acht Stunden mehr geben, weswegen spezielle Vorschriften dazu entbehrlich wären.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

³⁴ Vgl. zum Ganzen EU-Kommission/DG SANTE, Bericht über ein AUDIT in Deutschland 26.-30. Juni 2017 zur Bewertung des Tierschutzes während des Transports nach Nicht-EU-Staaten, DG(SANTE)/2017-6107, S. 14; Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Tierschutz beim Transport: Technische Voraussetzungen für Langstreckentransporte nicht abgesetzter Kälber, 13. März 2020, S. 7; Rabitsch, Zum Transport nicht-entwöhnter Kälber, abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2020-05-10_Gutachten_Rabitsch_Transport_nicht_entwoehnter_Kaelber.pdf; Rabitsch/Marahrens, Anmerkungen zum Transport nicht-entwöhnter Kälber, ATD 2020, S. 185 ff. ; Maisack/Felde, Rechtswidrigkeit langer, grenzüberschreitender Transporte von nicht-abgesetzten Kälbern, NVwZ 2021, S. 537 ff.; Mohr/Mohr, Kälbertransporte im einstweiligen Rechtsschutz, NJOZ 2021, S. 449 ff.; vgl. auch Schreiben der EU-Kommission/DG SANTE v. 28.1.2021 an die DJGT: Behörden am Versandort müssen „überprüfen, ob die Zulassungsnachweise für Transportmittel für die spezifische Art der zu transportierenden Tiere geeignet sind“; Bundestierärztekammer/Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Transport von Kälbern, Positionspapier der Bundestierärztekammer und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz vom 27. Januar 2021, abrufbar unter <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/2021/02/Tiertransporte-bedeuten-Stress.php>, S. 5. Vgl. zur Transportunfähigkeit von Kälbern bis zum Abschluss der vierten Lebenswoche, auch im Hinblick auf die unter Anh. I Kap. I Nr. 2 Buchstabe e) EU-Tiertransportverordnung angeordnete relative Transportunfähigkeit von Kälbern unter zehn Tagen Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, Anh. I Kap. I EU-Tiertransport-VO Rn. 5-7.



Unser Vorschlag für einen geänderten § 10 TierSchTrV lautet:

(1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtlichen Vorschriften dürfen Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte nicht länger als viereinhalb Stunden befördert werden. Dies gilt nicht, soweit die Transportdauer aus vor dem Beginn der Beförderung nicht vorhersehbaren Umständen, insbesondere kurzfristig errichteter Straßensperrungen oder kurzfristig entstandener Verkehrsstaus aufgrund von Unfällen überschritten wird.

(2) aufgehoben

(3) Die Tiere sind nach Ankunft in dem Schlachtbetrieb unverzüglich abzuladen.

(4) Nicht abgesetzte Säugetiere dürfen vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich nicht befördert werden.

VI. § 13 – Wechselwarme Tiere und wirbellose Tiere

1. Aktuelle Fassung

§ 13 TierSchTrV lautet aktuell:

(1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche Vorschriften

1. hat der Absender bei innerstaatlichen Transporten sicherzustellen, dass wechselwarme Wirbeltiere mit Ausnahme von Fischarten gemäßigter Klimazonen und wirbellose Tiere nur in Behältnissen befördert werden, die zur Vermeidung starker Temperaturschwankungen isoliert sind,

2. dürfen Fische bei innerstaatlichen Transporten nur in Behältnissen befördert werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet.



Abweichend von Satz 1 Nr. 2 dürfen Aale auch in ausreichend feuchter Verpackung befördert werden. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größe müssen voneinander getrennt werden. Der Absender hat sicherzustellen, dass den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird. Insbesondere muss eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

(2) Krustentiere dürfen innerstaatlich nur im Wasser oder vorübergehend auf feuchter Unterlage transportiert werden.

2. Vorschlag und Begründung

Wir schlagen vor § 13 Absatz 2 schärfer zu fassen, indem klargestellt wird, dass das Wasser die Krustentiere vollständig bedecken muss, Hummer nicht auf Eis transportiert werden dürfen und ein „vorübergehender“ Transport nur maximal zwei Stunden dauern darf und nur den Transport der Tiere zum Endverbraucher erfasst.

Im Einzelnen:

a) Transport von Krustentieren „im Wasser“

Durch den Wortlaut des § 13 Abs. 2 („im Wasser“) kann ausgeschlossen werden, lebende Hummer auf Eis zu transportieren. „Im Wasser“ bedeutet auch, dass das Wasser die Krustentiere vollständig bedecken muss.

b) Vorübergehender Transport auf feuchter Unterlage

Die Ausnahme in § 13 Absatz 2 „vorübergehend auf feuchter Unterlage“ ist in Zusammenschau mit § 10 Satz 2 Tierschutz-Schlachtverordnung zu lesen, wonach sie [Krebstiere] nur vorübergehend während des Transports in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher auf feuchter Unterlage aufbewahrt werden [dürfen]. Der Transport auf feuchter Unterlage ist daher nur während des Transports im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abgabe an den Endverbraucher zulässig, also nicht bei Transporten zu Gaststätten, Restaurants, Einzelhandelsbetrieben o.Ä. Dies sollte auch in der TierSchTrV



deutlicher gefasst werden. Bei der Interpretation von „vorübergehend“ ist zu bedenken, dass acht Stunden bereits „lang“ im Sinne von Art. 2 Buchstabe m) EU-TiertransportVO sind; folglich ist ein Transport auf feuchter Unterlage auf wenige Stunden und jedenfalls auf deutlich weniger als acht Stunden zu begrenzen. Die Aufbewahrung darf nur so lange dauern, wie es der Transportzweck unbedingt erfordert, und in keinem Fall länger als es erfahrungsgemäß möglich ist, ohne dass die Gefahr eines Schadens für das Tier durch Austrocknen entsteht.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

Wir schlagen daher folgende Fassung für § 13 TierSchTrV vor:

(1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtliche Vorschriften

1. hat der Absender bei innerstaatlichen Transporten sicherzustellen, dass wechselwarme Wirbeltiere mit Ausnahme von Fischarten gemäßigter Klimazonen und wirbellose Tiere nur in Behältnissen befördert werden, die zur Vermeidung starker Temperaturschwankungen isoliert sind,

2. dürfen Fische bei innerstaatlichen Transporten nur in Behältnissen befördert werden, deren Wasservolumen den Tieren ausreichende Bewegungsmöglichkeiten bietet.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 dürfen Aale auch in ausreichend feuchter Verpackung befördert werden. Unverträgliche Fische sowie Fische erheblich unterschiedlicher Größe müssen voneinander getrennt werden. Der Absender hat sicherzustellen, dass den besonderen Wasserqualitäts- und Temperaturansprüchen der einzelnen Arten Rechnung getragen wird. Insbesondere muss eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere sichergestellt sein.

(2) Krustentiere dürfen innerstaatlich nur im Wasser, welches sie vollständig bedecken muss, transportiert werden. Hummer dürfen nicht auf Eis transportiert werden. Ein vorübergehender, maximal zwei Stunden zulässiger Transport auf feuchter Unterlage ist nur für den Transport zum Endverbraucher erlaubt.



VII. Neue Vorschrift: § 14 neu TierSchTrV – Beförderungsverbot

1. Vorschlag und Begründung

Sogar der Bundesrat fordert in seiner EntschlieÙung vom 12. Februar 2021³⁵ ein Exportverbot lebender Tiere in bestimmte Drittstaaten.

Es ist unseres Erachtens angemessen, dass das BMEL den von dem Bundesrat gefassten Beschluss umsetzt. Nicht nur das antragstellende Land Nordrhein-Westfalen³⁶ fordert dieses Verbot; bereits in drei Ländern gibt es Erlasse, nach denen keine Tiere mehr in 17-18 Drittstaaten abgefertigt werden dürfen.³⁷ Weitere Bundesländer oder Minister und Ministerinnen haben sich in ähnlicher Weise geäuÙert.³⁸

Weiter ist an der Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zu Drittlandsexporten und an deren Inhalten abzulesen, dass deutschlandweit Behörden versuchen, Exporte von Tieren, die unter tierquälerischen Bedingungen im Drittland behandelt, gehalten und/oder geschlachtet werden,

³⁵ BR-Drs. 755/20 (Beschluss) vom 12. Februar 2021, Anlage: EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten, S. 1.

³⁶ Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, EntschlieÙung des Bundesrates zum Verbot einer Beförderung von Tieren in bestimmte Drittstaaten, BR-Drs. 755/20 vom 15. Dezember 2020.

³⁷ Diesbezügliche Erlasse gelten in Bayern (Erlass vom März 2019, der 17 Staaten abdeckt), Hessen (Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. April 2019 – 19a 08.09.46) und Schleswig-Holstein (Erlass vom 25. Februar 2019, welcher 14 Staaten abdeckt).

³⁸ Für Bayern: Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pressemitteilung Nr. 14/21 vom 12. Februar 2021, abrufbar unter <https://www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=14/21>; für Niedersachsen: NDR, 20. Mai 2021, Otte-Kinast untersagt erneut Tiertransport nach Marokko, abrufbar unter https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Otte-Kinast-untersagt-erneut-Tiertransport-nach-Marokko.tiertransport172.html; für Hessen ZEIT-ONLINE vom 10. April 2021, Hinz fordert EU-weites Verbot unnötig langer Tiertransporte, abrufbar unter <https://www.zeit.de/news/2021-04/10/hinz-fordert-eu-weites-verbot-unnoetig-langer-tiertransporte>.



zu unterbinden.³⁹ Auch dies zeigt, dass eine bundesweit geltende Rechtsverordnung mehr als angebracht ist. Auf die Möglichkeit der Regelung eines Exportverbots per Rechtsverordnung weisen im Übrigen auch die Gerichte hin.⁴⁰

Ein bundesweites Verbot kann in der TierSchTrV geregelt werden. Ermächtigungsgrundlage für ein deutsches Verbot ist § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierSchG.

Zunächst ist die Eingangsformel der TierSchTrV anzupassen und die Ermächtigung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 TierSchG aufzunehmen.

Ein Beförderungsverbot könnte im Wortlaut wie folgt lauten und wird hier als erste Vorschrift des Abschnitts 5 „Grenzüberschreitender Transport“, wobei die Abschnittsüberschrift in „Grenzüberschreitender Transport und Verbote“ umzubenennen wäre, vorgeschlagen:

³⁹ VG Augsburg, Beschluss vom 28. November 2011 – Au 2 E 11.1679 –; EuGH, Urteil vom 23. April 2015 – C-424/13 –; VG Schleswig, Beschluss vom 27. Februar 2019 – 1 B 16/19 –; VG Darmstadt, Beschluss vom 11. März 2019 – 4 L 446/19.DA –; VG Kassel, Beschluss vom 12. März 2019 – 5 L 603/19.KS –; VG Gießen, Beschluss vom 12. März 2019 – 4 L 1064/19.GI –; VG Gießen, Beschluss vom 12. März 2019 – 4 L 1065/19.GI –; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 19. März 2019 – 5 L 294/19.NW –; VG Kassel, Beschluss vom 22. März 2019 – 5 L 693/19.KS –; Hess. VGH, Beschluss vom 27. März 2019 – 8 B 658/19 –; VG Schleswig, Beschluss vom 29. März 2019 – 1 B 33/19 –; OVG Schleswig, Beschluss vom 29. März 2019 – 4 MB 24/19 –; VG Koblenz, Beschluss vom 7. Mai 2019 – 1 L 499/19.KO –; VG München, Beschluss vom 7. Mai 2019 – M 18 E 19.2103 –; VG München, Beschluss vom 7. Mai 2019 – M 18 E 19.2125 –; VG Regensburg, Beschluss vom 8. Mai 2019 – RN 5 E 19.828 –; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 6 B 10707/19.OVG –; VGH München, Beschluss vom 16. Mai 2019 – 20 CE 19.947 –; VG Dresden, Beschluss vom 28. Oktober 2019 – 6 L 844/19 –; VG Sigmaringen, Beschluss vom 9. Dezember 2019 – 4 K 6107/19 –; VGH Mannheim, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 1 S 3300/19 –; VG Münster, Beschluss vom 5. Juni 2020 – 9 L 446/20 –; VG Potsdam, Beschluss vom 4. August 2020 – 3 L 753/20 –; VG Potsdam, Beschluss vom 24. August 2020 – 3 L 765/20 –; VG Oldenburg, Beschluss vom 26. August 2020 – 7 B 2224/20 –; VG Augsburg, Beschluss vom 28. September 2020 – Au 1 E 20.1740 –; VG Cottbus, Beschluss vom 29. Oktober 2020 – 3 L 485/20 –; VG Köln, Beschluss vom 28. November 2020 – 21 L 2135/20 –; VG Minden, Beschluss vom 9. Dezember 2020 – 10 L 1037/20 –; VG Minden, Beschluss vom 9. Dezember 2020 – 10 L 1038/20 –; VG Köln, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 21 L 2339/20 –; OVG Münster, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 20 B 1958/20 –; VG Sigmaringen, Beschluss vom 17. Dezember 2020 – 4 K 4721/20 –; VGH Mannheim, Beschluss vom 21. Dezember 2020 – 6 S 4107/20 –; VG München, Beschluss vom 18. Januar 2021 – M 26b E 21.191 –; Bayerischer VGH, Beschluss vom 20. Januar 2021 – 23 CE 21.208 –; VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 7 B 2035/21 –; VG Osnabrück, Beschluss vom 21. Mai 2021 – 6 B 36/21 –.

⁴⁰ OVG Münster, Beschluss vom 10. Dezember 2020 – 20 B 1958/20 –; VG Oldenburg, Beschluss vom 10. Mai 2021 – 7 B 2035/21 –.



„§ 14 Beförderungsverbote⁴¹“

(1) *Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügeltiere in folgende Staaten zu befördern:*

1. *Ägypten,*
2. *Algerien,*
3. *Armenien,*
4. *Aserbaidshan,*
5. *Eritrea,*
6. *Irak,*
7. *Iran,*
8. *Jemen,*
9. *Jordanien,*
10. *Kasachstan,*
11. *Kirgistan,*
12. *Libanon,*
13. *Libyen,*
14. *Marokko,*
15. *Russland,*
16. *Syrien,*
17. *Tadschikistan,*

⁴¹ Die Tierschutzorganisation Vier Pfoten hat dem BMEL einen konkreten Vorschlag für einen Wortlaut eines Exportverbots vorgelegt. Diesen halten wir für praktikabel und haben uns an ihm orientiert.



18. *Türkei,*
19. *Tunesien,*
20. *Turkmenistan und*
21. *Usbekistan.*

(2) Das Verbot gilt auch für die Beförderung lebender Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügeltiere, die in Mitgliedstaaten oder andere Staaten erfolgt, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte damit gerechnet werden kann, dass die lebenden Rinder, Schafe, Ziegen oder Geflügeltiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weiterbefördert werden. Objektive Anhaltspunkte können insbesondere vergangenen Beförderungen sowie bei der Behörde gemäß Anhang II Nummer 8 Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport eingereichten Fahrtenbüchern entnommen werden.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort nach Art. 2 Buchst. r) der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport darauf zu überprüfen, ob in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort nach Art. 2 Buchst. s) der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport liegt, in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung eingehalten werden oder dass Vorschriften eingehalten werden, die den Vorgaben der genannten Verordnungen gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Anhaltspunkte nicht bewertet werden, darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.



Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind bei der Prüfung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3 und teilen dem Bundesministerium die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim Bundesministerium wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen.

Das Exportverbot lebender Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügeltieren ist mit Unionsrecht vereinbar und insbesondere vor dem Hintergrund des jüngsten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020,⁴² nachdem die Mitgliedstaaten das betäubungslose Schlachten von Tieren verbieten dürfen, rechtmäßig. Denn wenn die Mitgliedstaaten nationale Regelungen erlassen dürfen, mit denen das betäubungslose Schlachten in ihrem Regelungsbereich verboten wird, dürfen sie erst recht durch nationale Verbote verhindern, dass lebende Tiere zum Zwecke des betäubungslosen Schlachtens in Drittländer exportiert werden. Da auch angebliche Zuchttiere von dem betäubungslosen Schlachten in Drittstaaten faktisch erfasst sind, ist das Verbot auf alle lebenden Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügeltiere zu erstrecken und nicht auf Schlachttiere zu begrenzen. Denn es werden auch die Zuchttiere, mit denen in den allermeisten Fällen nicht gezüchtet wird, geschlachtet, und dies bereits vor der Abkalbung. Das Argument, in den Drittländern eine Milcherzeugung aufbauen zu wollen und aus diesem Grund tragende Zuchtrinder dorthin transportieren zu wollen, kann in der Wirklichkeit nicht nachvollzogen werden. Milch geben die weiblichen Rinder erst, wenn sie abgekalbt haben. Trotz teilweise jahrzehntelanger Importe

⁴² EuGH, Urteil vom 17. Dezember 2020, Rs. C-336/19, Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a., Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof.



von Hochleistungs-Zuchttieren steigt jedoch die jährliche Durchschnittsleistung der Milchkühe z. B. in Marokko gerade nicht, sie liegt seit vielen Jahren immer noch bei etwa 1.400 kg Milch pro Kuh und Jahr.⁴³ Leistungssteigerungen liegen allenfalls im Bereich von 1 bis 2 Prozent. Es ist also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten, dass ein Abkalben der Kühe bzw. Färsen gar nicht erst abgewartet wird, da sie hierfür noch 4 bis 5 Monate zu füttern sind. Von einer Kälberaufzucht ist in den genannten Ländern nichts bekannt. Erst die Kälberaufzucht begründet den Aufbau einer Milchviehpopulation.

Quellen zu den Schlachtmethoden der Tiere in den benannten Drittstaaten gibt es mehr als genug:

- EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html;
- Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko (liegt den Verfassern vor);
- FVO, (Lebensmittel- und Veterinäramt der EU), Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung EG Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6., abrufbar unter [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2011\)700&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2011)700&lang=de);
- Maisack/Rabitsch, Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, ATD 2/2018, S. 92-95;
- dieselben, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, ATD 3/2018, S. 148-155;
- dieselben, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209-215 (gleichzeitig Rechtsgutachten zur Strafbarkeit und im Übrigen Augenzeugenberichte des Tierarztes Dr. Alexander Rabitsch);
- dieselben, Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“, ATD 1/2019, S. 16/17;
- dieselben, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaat gehen weiter, ATD 1/2020, S. 37-46 und abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte_0.pdf;

⁴³ IFCN 2019.



- Animals' Angels, „Milch'kühe aus der EU in Marokko – auf lokalen Märkten gehandelt und geschlachtet, Eine Fallstudie von Animals' Angels, 2019/2020, abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_11_20_MA_AA-Bericht_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20M%C3%A4rkten_final_DE_0.pd;
- Wirths, Länderbeispiele verstärken Zweifel an Zuchtrinderexporten – Langstreckentiertransporte im Fokus, DTBl. 2020, S. 973-977;
- Animals' Angels, „Farm“animal Welfare in Morocco – Legislation fort he protection of „farm“ animals urgently needed!, 2014, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf;
- Animals' Angels, Tiermärkte in Marokko, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html>
- Animals' Angels, Deutsche ‚Milch'kühe in marokkanischen Schlachthäusern – Animals'
- Angels deckt auf, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuhe_in_marokkanischen_Schlachthaeusern.pdf;
- Animals' Angels, EU-Exporte: Kühe aus Deutschland landen in Marokko – wo Tierschutz ein Fremdwort ist, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.html>;
- Animals International, Seit wann ist es okay, ein Tier so zu behandeln?, abrufbar unter https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/de;
- ARD, Story im Ersten: Tiertransporte gnadenlos, abrufbar unter <https://www.daserste.de/information/reportage-dokumentation/dokus/sendung/tiertransporte-gnadenlos-viehhandel-ohne-grenzen-100.html>
- BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation vom 23. November 2017 Nr. 20/2017;
- Animal Protection Index, Morocco, abrufbar unter <https://api.worldanimalprotection.org/country/morocco>;
- Animals Angels, „Transport of young bulls to Morocco“ (2016),
- Animals Angels, „Bull calves and adult bulls from France to Morocco“ (2011),
- Animals Angels, „Transport of heifers from the EU to Morocco via Algeciras harbour“ (2010),
- Animals Angels, „Heifers from Germany to Morocco“ (2008);
- Animals' Angels, EU Live Exports: Bull Calves From Spain to Morocco – Long Waiting Times, too Little Space and Exceeded Transport Time, 17. Mai 2019, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/en/news/news-detail/eu-live-exports-bull-calves-from-spain-to-morocco-long-waiting-times-too-little-space-and-exceeded-transport-time.html>;
- ZEIT online vom 10. Februar 2021, <https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tierexport-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu/komplettansicht>.
- ZEIT online vom 29. April 2021, Tod in Marokko, abrufbar unter https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F;
- www.youtube.com/watch?time_continue=205&v=A4xr1BFnYg, Min. 00:13-00:43;



- Animals International, (2017), "Treatment of French exported dairy Cow in Morocco", <https://vimeo.com/263581979>, PW: MOR_FR_2017;
- Deutscher Tierschutzbund, Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf;
- Animals' Angels, Kurzdossier, Warum Exporte von lebenden ‚Nutz‘tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten, Juli 2020, abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/titel/2020/exporte-von-tieren-in-laender-ohne-jegliche-tierschutzgarantien.html>;
- Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu Rinderexporten aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf
- Animals' Angels, (2018), Monitoring live transports at the Bulgarian-Turkish border, 11.-18. August 2018
- Animals' Angels, (2017), Animal transports from EU to Turkey, 24.-31. Mai 2017
- Animals' Angels, (2017), Transport of pregnant heifers from Germany to Turkey, 19.-28. Mai 2017
- TSB/AWF (2016), Dossiers "The doomed journey – the failure of the Industry, Member States and EU to protect animals en route to Turkey", Teil I und II; Videos unter: <https://www.youtube.com/watch?v=RHluqcVbgTA&t=51s> und www.youtube.com/watch?v=KZ_AZbmP4Kk&t=10s
- Animals' Angels, (2016), Deficient Cattle Transports from EU to Turkey
- Animals' Angels, (2016), Transports of Austrian calves from Hungary to Turkey stuck at the Bulgarian-Turkish border
- Animals' Angels, (2016), Transport of heifers from Germany to Turkey, 27. Juni 2016 – 3. Juli 2016
- Animals' Angels, (2016), Transport of 30 pregnant heifers from Estonia to Turkey, 22. Juni 2016 – 1. Juli 2016
- Eyes on Animals/TSB/AWF (2015), Animal transports from the EU to Turkey, 21.-29. Juli 2015
- Animals' Angels, (2011), Live Animal Exports from EU to Turkey – Severe Deficiencies in the Official Veterinary Checks at the Border Inspection Post "Kapitan Andreevo" Bulgaria
- ZDF, 37 Grad, Geheimsache Tiertransporte, 20. November 2017, www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html
- ZDF, Frontal 21, Qualvolle Tiertransporte – Das Leiden der Rinder, 20. November 2018, <https://www.zdf.de/politik/frontal-21/qualvolle-tiertransporte-100.html>
- ZDF, 37 Grad, Tiertransporte – ein Jahr danach, 18. Dezember 2018, <https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tiertransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html>
- Deutscher Tierschutzbund: Export von Hochleistungsrindern zum Aufbau einer Milchproduktion in Drittstaaten 07/2018



- Animals International, (2016) abrufbar unter www.animalsaustralia-media.org/upload/photos/eu-live-export/, siehe Video „Investigation vision from Turkey“ – Treatment of EU exported animals in Turkish abattoirs; Eyes on Animals/AWF, Berichte zu Inspektionen auf mehreren türkischen Schlachthöfen
- Schlachtung in der Türkei in der Trip-Floor-Box, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=3FgTOFs4ND0>
- Andere Schlachtung in der Türkei in der Trip-Floor-Box, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=2QjEJ8mK3oY>
- Weitere Schlachtung in der Türkei in der Trip-Floor-Box, abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=-sexXw-gWw8>;
- Eser, Survey on the actual animal welfare situation at Turkish slaughterhouses, Dissertation vet.-med., Tierärztliche Hochschule, Hannover, 2012
- Animals International, 2017, <https://vimeo.com/242519360>, Passwort: 2017_Tunisia (ab Min. 1:22)
- Weitere konkrete Fallbeispiele siehe Animals Angels, Kurzdossier: Warum Exporte von lebenden ‚Nutz‘tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten, Juli 2020 m. w. N., abrufbar unter <https://www.animals-angels.de/publikationen/dokumentationen.html>
- Fenina, Tierschutz in Tunesien – Eine Studie zum gesellschaftlichen Bewusstsein für die Tierschutzprobleme des Landes, Diss. vet.-med., Berlin 2011
- Animals' Angels, (2019), Bericht „Zwei Transporte von tragenden Färsen von Messingen, Deutschland, nach Usbekistan“; Animals' Angels, (2019)
- Video „Transport von 66 schwangeren Färsen von Deutschland nach Usbekistan“, www.youtube.com/watch?v=zBposwJcGMU
- Buer, Besuch einer Milchviehanlage im Ferganatal (Usbekistan), Veterinärspiegel 4/2019, S. 150 ff.
- Weiersmüller, Langstreckentransporte von Rindern nach Usbekistan – ein Erfahrungsbericht; 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, Hannover, Tagungsband, S. 48 ff.

Zusätzliche Quellen können bei den Verfassern dieser Stellungnahme angefordert werden.

Bis zum Erlass einheitlicher Regelungen durch die EU sind die Mitgliedstaaten zuständig, die Ein- und Ausfuhr von tierschutzwidrig erzeugten Produkten aus Gründen des Tierschutzes und der öffentlichen Sittlichkeit zu beschränken oder zu verbieten. Erst mit dem Inkrafttreten



einer etwaigen unionsweiten Regelung entfällt die Zuständigkeit einzelner Mitgliedstaaten zu nationalen Regelungen der betreffenden Frage.

Auch im Hinblick auf die Grundfreiheiten hält das Verbot einer rechtlichen Prüfung stand: Es wird mit dem Verbot schon keine Ausfuhrbeschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Art. 35 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt. Denn es wird keine Maßnahme geregelt, die den innergemeinschaftlichen Handel beschränkt oder beschränken könnte, der hier wegen des Verbots des Lebendtierexports in andere als EU-Mitgliedstaaten gar nicht betroffen ist. Es findet Handel deutscher Akteure mit Nicht-EU-Staaten statt, der nicht durch die Grundfreiheiten erfasst ist.

Selbst wenn man in dem Umgehungsverbot des Absatzes 2 eine Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 35 AEUV sähe, da mit Absatz 2 der vorgeschlagenen Vorschrift auch der Absatz lebender Tiere in EU-Mitgliedstaaten – zum Zwecke des anschließenden Weiterexports in die in Absatz 1 genannten Staaten – untersagt würde, so wäre dieser Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit jedenfalls wegen des in Art. 36 AEUV ausdrücklich aufgeführten Grundes, der „Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren“ gerechtfertigt.

Da weiterhin nur deutsche Rinder, Schafe und Ziegen von dem Exportverbot erfasst sind, liegt insoweit im Übrigen ein Fall der (erlaubten) Inländerdiskriminierung vor.⁴⁴

VIII. § 20 – Befugnisse der Behörde

1. Aktuelle Fassung

⁴⁴ vgl. zum Ganzen auch Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bearbeiter: Dresenkamp/Ebel, Information 17/298, Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten, 8. Februar 2021 sowie Cirsovius, Begegnung ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan zu exportieren, rechtlichen Bedenken?, Juristisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Stiftung Vier Pfoten, abrufbar unter <https://www.vier-pfoten.de/unseregeschichten/presse/april-2021-1/juristisches-gutachten-raet-zu-bundeseinheitlichem-verbot-von-lebendtiertransporten-in-drittstaaten>.



§ 20 TierSchTrV lautet aktuell:

(1) Transporte können jederzeit angehalten und kontrolliert werden.

(2) Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest oder stellt sie fest, dass ein Verstoß gegen § 10 Abs. 1 droht, so kann sie insbesondere anordnen, dass

1. der weitere Transport oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten Wege erfolgt, sofern der körperliche Zustand der Tiere dies erlaubt,

2. die Tiere entladen, untergebracht und versorgt werden, bis eine den Anforderungen dieser Verordnung entsprechende Weiterbeförderung der Tiere sichergestellt ist, oder

3. die Tiere geschlachtet oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden.

(3) Im Falle der Rücksendung in ein Drittland unterrichtet die zuständige Grenzkontrollstelle die für eine Einfuhr der betreffenden Tiere in Frage kommenden Grenzkontrollstellen über die Zurückweisung der Sendung unter Angabe der festgestellten Verstöße.

(4) Der Transportunternehmer oder der Organisator hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden und die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen.

(5) Die Artikel 23, 24 Abs. 1 und Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bleiben unberührt.

2. Vorschlag und Begründung

Wir schlagen vor, § 20 Abs. 2 im Wortlaut entsprechend § 16a TierSchG zu fassen, nämlich dass die Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung drohender Verstöße notwendigen Anordnungen trifft. Nach dieser Formulierung wäre sichergestellt, dass die Behörde notwendige Anordnungen treffen muss, also kein Entschließungsermessen, sondern nur Auswahlermessen hat.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

Unser Vorschlag für einen geänderten § 20 TierSchTrV lautet:



(1) Transporte können jederzeit angehalten und kontrolliert werden.

(2) Stellt die zuständige Behörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest oder stellt sie fest, dass ein Verstoß gegen § 10 Absatz 1 droht, trifft sie die zur Beseitigung des festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung des drohenden Verstoßes notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere anordnen, dass

- 1. der weitere Transport oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten Wege erfolgt, sofern der körperliche Zustand der Tiere dies erlaubt,*
- 2. die Tiere entladen, untergebracht und versorgt werden, bis eine den Anforderungen dieser Verordnung entsprechende Weiterbeförderung der Tiere sichergestellt ist, oder*
- 3. die Tiere geschlachtet oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden getötet werden.*

(3) Im Falle der Rücksendung in ein Drittland unterrichtet die zuständige Grenzkontrollstelle die für eine Einfuhr der betreffenden Tiere in Frage kommenden Grenzkontrollstellen über die Zurückweisung der Sendung unter Angabe der festgestellten Verstöße.

(4) Der Transportunternehmer oder der Organisator hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden und die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen.

(5) Die Artikel 23, 24 Abs. 1 und Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bleiben unberührt.

IX. § 21 – Ordnungswidrigkeiten

1. Aktuelle Fassung

§ 21 TierSchTrV lautet aktuell:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Wirbeltiere oder die Behältnisse, in denen sich Wirbeltiere befinden, so verladen sind, dass sie für einen Begleiter zugänglich sind,*



2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass Einhufer in der dort genannten Weise befördert werden,
3. entgegen § 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Tier in einem dort genannten Behältnis befördert wird,
4. einer Vorschrift des § 7 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren zuwiderhandelt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein Tier versendet,
6. entgegen § 8 Abs. 3 oder 4 ein Tier nicht ernährt oder zurückbefördert,
7. entgegen § 9 Abs. 1 eine dort genannte Vorgabe nicht einhält,
8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die dort genannte Mindestbodenfläche nicht einhält,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 mehr als die doppelte Mindestbodenfläche zur Verfügung stellt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Tier befördert,
11. entgegen § 11 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Temperatur herrscht oder
12. entgegen § 13 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier in einem dort genannten Behältnis befördert wird.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 ein Tier ausführt oder
2. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 16 Satz 1 ein Tier einführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über



den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c oder d eine Tierbeförderung in einem Transportmittel, das den dort genannten Anforderungen nicht entspricht oder unter Verwendung einer Ver- oder Entladevorrichtung, die den dort genannten Anforderungen nicht entspricht, durchführt oder veranlasst,

2. entgegen Artikel 4 ein Papier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 einen Tiertransportauftrag annimmt,

4. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b nicht dafür Sorge trägt, dass eine Person verantwortlich ist, die dort genannten Auskünfte zu geben,

5. entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder Artikel 8 Abs. 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Anhang II Nr. 1, dieser in Verbindung mit Nr. 2, ein Fahrtenbuch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anlegt, eine Seite nicht oder nicht rechtzeitig abstempelt oder nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet,

6. als Organisator entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 3 Buchstabe d oder e nicht dafür Sorge trägt, dass ein Fahrtenbuch abgestempelt wird oder dass ein Fahrtenbuch die Tiersendung begleitet,

7. als Transportunternehmer entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 7 Satz 1 ein Fahrtenbuch nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,

8. als Transportunternehmer entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 8 Satz 1 oder 2 oder Nr. 8 Satz 3 eine Kopie, einen Kontrollbogen oder einen Kontrollausdruck nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig zurücksendet,



9. entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 8 Satz 2 ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
10. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 8 eine Kopie, einen Befähigungsnachweis oder einen Zulassungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
11. entgegen Artikel 6 Abs. 2 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
12. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel II Nr. 1.1 Buchstabe b, Nr. 1.3, 2.1 oder 5.1, Kapitel III Nr. 1.3 Buchstabe a Halbsatz 2, Nr. 1.4, 1.11 Satz 3, Nr. 1.12 Buchstabe a, c, d, e oder g, Nr. 2.2 Satz 1, Nr. 2.3, 2.4 oder 2.5 in Verbindung mit Nr. 1.10, Kapitel IV Abschnitt 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit Kapitel VI Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3, Kapitel IV Abschnitt 1 Nr. 4, 5, 7, 8 oder 9, Abschnitt 2, Kapitel V Nr. 1.2, Kapitel VI Nr. 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3 oder 4.1 oder Kapitel VII über die Beförderung von Tieren zuwiderhandelt,
13. entgegen Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang I oder II den Umgang mit Tieren einer nicht geschulten Person anvertraut,
14. entgegen Artikel 6 Abs. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass jede Tiersendung durch einen Betreuer begleitet wird,
15. entgegen Artikel 6 Abs. 9 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
16. entgegen Artikel 7 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, ein Tier befördert,
17. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nr. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass Tieren keine Beruhigungsmittel verabreicht werden,
18. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nr. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere rechtzeitig gemolken werden,



19. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.2 Buchstabe b nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere von einem Tierarzt überwacht werden,

20. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchstabe a nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere nicht geschlagen oder getreten werden,

21. entgegen Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 eine Bestimmung über das Fahrtenbuch nicht einhält,

22. entgegen Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.10 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass Vorrichtungen bereitgehalten werden,

23. entgegen Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.10 Satz 2 oder 3 nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere nicht angebunden werden oder Zugang zu Wasser haben,

24. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Kapitel I, Kapitel II Nr. 1 und 2, Kapitel III, Kapitel V oder Kapitel VI nicht dafür Sorge trägt, dass der Umgang mit Tieren nur Personal anvertraut wird, das geschult worden ist,

25. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel I Nr. 5 ein Beruhigungsmittel verabreicht,

26. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel I Nr. 6 ein dort genanntes Tier nicht oder nicht rechtzeitig melkt,

27. entgegen Anhang I Kapitel II Nr. 3.1 Buchstabe a sich nicht vergewissert, dass das Schiff über die dort genannten Ausstattungen verfügt,

28. entgegen Anhang I Kapitel II Nr. 3.1 Buchstabe b sich nicht vergewissert, dass Schutz vor dem Einwirken von Meerwasser gewährleistet ist,

29. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.2 Buchstabe b ein Tier nicht von einem Tierarzt überwachen lässt,



30. entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 1.11 Satz 1 ein Tier schlägt, tritt, hoch windet, zerrt, zieht oder anbindet,

31. entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchstabe e eine Treibhilfe oder ein Gerät verwendet,

32. entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.11 Satz 2 einem Kalb einen Maulkorb anlegt,

33. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 2.7 Satz 2 oder Kapitel V Nr. 1.5 oder 2.2 Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trinkt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig füttert,

34. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel V Nr. 1.5 oder 1.7 Buchstabe b eine Ruhezeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gewährt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einlegt oder

35. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel V Nr. 1.5 ein Tier nicht oder nicht rechtzeitig entlädt.

2. Vorschlag und Begründung

Verstöße gegen wichtige Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung werden durch die TierSchTrV nicht – oder im Fall des Verstoßes gegen das Verbot, nicht transportfähige Tiere zu transportieren – nicht mehr mit Geldbußen sanktioniert.

Insbesondere das Verbot des Transports nicht transportfähiger Tiere wurde widerrechtlich aus der TierSchTrV gestrichen und ist – zusammen mit anderen Tatbeständen – (wieder) in § 21 TierSchTrV aufzunehmen. Hierfür wird eine Änderung des § 21 Absatz 3 Nummer 12 vorgeschlagen.

Des Weiteren sind Verstöße gegen die neu von uns vorgeschlagene Vorschrift – das Beförderungsverbot lebender Tiere in bestimmte Drittstaaten – mit einer erheblichen Geldbuße zu sanktionieren.

Im Einzelnen:



a) Widerrechtlich gestrichene bzw. immer noch fehlende Ordnungswidrigkeitentatbestände

Gemäß Art. 25 EU-TTVO legen die Mitgliedstaaten für den Fall des Verstoßes gegen die Vorschriften der EU-TTVO Sanktionen fest und tragen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass diese effektiv angewandt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Nach deutschem Recht sind jedoch Verstöße gegen die Vorschriften zur Transportfähigkeit aus Anhang I Kapitel I der EU-TTVO nicht bußgeldbewehrt.

Dies ist zwingend zu ändern, um den Anforderungen der EU-TTVO zu entsprechen und den Transport nicht transportfähiger Tiere sanktionsfähig zu machen.

Es muss daher in § 21 Abs. 3 Nr. 12 TierSchTrV eine Ordnungswidrigkeit eingefügt werden, die dies erfasst.

In der TierSchTrV in der Fassung vom 11. Juni 1999 war der Transport nicht transportfähiger Tiere noch mit einer Geldbuße bedroht, siehe § 42 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 1 TierSchTrV i. d. F. v. 11. Juni 1999.

Irgendwann hat man diesen Ordnungswidrigkeitentatbestand der Verordnung entnommen, was nicht mit Art. 25 EU-Tiertransportverordnung vereinbar ist.

Weitere Verstöße gegen Vorgaben der EU-Tiertransportverordnung sind nicht bußgeldbewehrt. Das sind:

- Anhang I Kapitel II Nr. 1.1 a) und c) bis i), Nr. 1.2, Nr. 1.5, 5.2 und 5.3;
- Anhang I Kapitel III Nr. 1.2 a), 1.3, Nr. 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 1.11 Satz 4 und 1.12 b);
- Anhang I Kapitel VI Nr. 1.3, 1.4 und 1.5

Sämtliche hier genannte Vorgaben werden in § 21 Absatz 3 Nummer 12 eingefügt.



b) Neue Ordnungswidrigkeit zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen das neue Exportverbot

Auch ein Verstoß gegen das als neuer § 14 vorgeschlagene Verbot, lebende Rinder, Schafe, Ziegen und Geflügel in dort genannte Staaten ist wirksam und abschreckend zu sanktionieren. Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand wird mit einem geänderten § 21 Absatz 1 Nummer 13 geschaffen.

3. Vorschlag für den Wortlaut der geänderten Vorschrift

Unser Vorschlag für einen geänderten § 21 TierSchTrV lautet:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Wirbeltiere oder die Behältnisse, in denen sich Wirbeltiere befinden, so verladen sind, dass sie für einen Begleiter zugänglich sind,

2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass Einhufer in der dort genannten Weise befördert werden,

3. entgegen § 6 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Tier in einem dort genannten Behältnis befördert wird,

4. einer Vorschrift des § 7 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 über die Pflichten bei der Versendung von Tieren zuwiderhandelt,

5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein Tier versendet,

6. entgegen § 8 Abs. 3 oder 4 ein Tier nicht ernährt oder zurückbefördert,

7. entgegen § 9 Abs. 1 eine dort genannte Vorgabe nicht einhält,

8. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die dort genannte Mindestbodenfläche nicht einhält,

9. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 mehr als die doppelte Mindestbodenfläche zur Verfügung stellt,



10. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 12 Abs. 2 Satz 1 ein dort genanntes Tier befördert,

11. entgegen § 11 Nr. 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannte Temperatur herrscht oder

12. entgegen § 13 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass ein dort genanntes Tier in einem dort genannten Behältnis befördert wird,

13. entgegen § 14 Abs. 1 oder 2 lebende Rinder, Schafe, Ziegen oder Geflügeltiere in die in Absatz 1 genannten Staaten oder im Fall des Absatzes 2 in andere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten befördert.

§ 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 ein Tier ausführt oder

2. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

3. entgegen § 16 Satz 1 ein Tier einführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1; 2006 Nr. L 113 S. 26) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe c oder d eine Tierbeförderung in einem Transportmittel, das den dort genannten Anforderungen nicht entspricht oder unter Verwendung einer Ver- oder Entladevorrichtung, die den dort genannten Anforderungen nicht entspricht, durchführt oder veranlasst,



2. entgegen Artikel 4 ein Papier nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
3. entgegen Artikel 5 Abs. 1 einen Tiertransportauftrag annimmt,
4. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b nicht dafür Sorge trägt, dass eine Person verantwortlich ist, die dort genannten Auskünfte zu geben,
5. entgegen Artikel 5 Abs. 4 oder Artikel 8 Abs. 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Anhang II Nr. 1, dieser in Verbindung mit Nr. 2, ein Fahrtenbuch nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anlegt, eine Seite nicht oder nicht rechtzeitig abstempelt oder nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet,
6. als Organisator entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 3 Buchstabe d oder e nicht dafür Sorge trägt, dass ein Fahrtenbuch abgestempelt wird oder dass ein Fahrtenbuch die Tiersendung begleitet,
7. als Transportunternehmer entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 7 Satz 1 ein Fahrtenbuch nicht oder nicht rechtzeitig übergibt,
8. als Transportunternehmer entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 8 Satz 1 oder 2 oder Nr. 8 Satz 3 eine Kopie, einen Kontrollbogen oder einen Kontrollausdruck nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig zurücksendet,
9. entgegen Artikel 5 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 8 Satz 2 ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,
10. entgegen Artikel 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 8 eine Kopie, einen Befähigungsnachweis oder einen Zulassungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
11. entgegen Artikel 6 Abs. 2 eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,



12. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nr. 1 und 2, Kapitel II Nr. 1.1 Buchstabe a, b sowie c bis i, Nr. 1.2, 1.3, 1.5, 2.1, 5.1, 5.2 oder 5.3, Kapitel III Nr. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 1.11 Satz 3 oder Satz 4, Nr. 1.12 Buchstabe a, b, c, d, e oder g, Nr. 2.2 Satz 1, Nr. 2.3, 2.4 oder 2.5 in Verbindung mit Nr. 1.10, Kapitel IV Abschnitt 1 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit Kapitel VI Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3, Kapitel IV Abschnitt 1 Nr. 4, 5, 7, 8 oder 9, Abschnitt 2, Kapitel V Nr. 1.2, Kapitel VI Nr. 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 oder 4.1 oder Kapitel VII über die Beförderung von Tieren zuwiderhandelt,

13. entgegen Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang I oder II den Umgang mit Tieren einer nicht geschulten Person anvertraut,

14. entgegen Artikel 6 Abs. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass jede Tiersendung durch einen Betreuer begleitet wird,

15. entgegen Artikel 6 Abs. 9 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,

16. entgegen Artikel 7 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, ein Tier befördert,

17. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nr. 5 nicht dafür Sorge trägt, dass Tieren keine Beruhigungsmittel verabreicht werden,

18. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel I Nr. 6 nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere rechtzeitig gemolken werden,

19. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.2 Buchstabe b nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere von einem Tierarzt überwacht werden,

20. entgegen Artikel 8 Abs. 1 oder Artikel 9 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchstabe a nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere nicht geschlagen oder getreten werden,



21. entgegen Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 eine Bestimmung über das Fahrtenbuch nicht einhält,
22. entgegen Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.10 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass Vorrichtungen bereitgehalten werden,
23. entgegen Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Kapitel III Nr. 1.10 Satz 2 oder 3 nicht dafür Sorge trägt, dass Tiere nicht angebunden werden oder Zugang zu Wasser haben,
24. entgegen Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I Kapitel I, Kapitel II Nr. 1 und 2, Kapitel III, Kapitel V oder Kapitel VI nicht dafür Sorge trägt, dass der Umgang mit Tieren nur Personal anvertraut wird, das geschult worden ist,
25. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel I Nr. 5 ein Beruhigungsmittel verabreicht,
26. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel I Nr. 6 ein dort genanntes Tier nicht oder nicht rechtzeitig melkt,
27. entgegen Anhang I Kapitel II Nr. 3.1 Buchstabe a sich nicht vergewissert, dass das Schiff über die dort genannten Ausstattungen verfügt,
28. entgegen Anhang I Kapitel II Nr. 3.1 Buchstabe b sich nicht vergewissert, dass Schutz vor dem Einwirken von Meerwasser gewährleistet ist,
29. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.2 Buchstabe b ein Tier nicht von einem Tierarzt überwachen lässt,
30. entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchstabe a, c oder d oder Nr. 1.11 Satz 1 ein Tier schlägt, tritt, hoch windet, zerrt, zieht oder anbindet,
31. entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.8 Buchstabe e eine Treibhilfe oder ein Gerät verwendet,
32. entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 1.11 Satz 2 einem Kalb einen Maulkorb anlegt,



33. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel III Nr. 2.7 Satz 2 oder Kapitel V Nr. 1.5 oder 2.2 Satz 1 ein Tier nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig trinkt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig füttert,

34. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel V Nr. 1.5 oder 1.7 Buchstabe b eine Ruhezeit nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gewährt oder nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einlegt oder

35. als Transportunternehmer entgegen Anhang I Kapitel V Nr. 1.5 ein Tier nicht oder nicht rechtzeitig entlädt.

Berlin, der 25. Mai 2021

Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende

Alexandra Kilian
Mitglied der DJGT

